

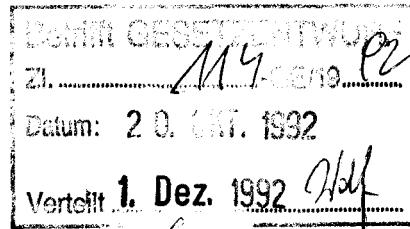
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.835/05-IA10/92

19. November 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien



Dr. Klaus Graber

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
 das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993), zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Küllinger



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die
Post- und Telegraphenverwaltung
Postgasse 8
1011 Wien

Wien, am

19. November 1992

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

122960/III-25/92

10.835/05-IA10/92

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993);
Stellungnahme**

Bezugnehmend auf die do. Note vom 25. September 1992, betreffend den Entwurf eines Fernmeldegesetzes 1993, biehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

Auf Grund der privatwirtschaftlichen Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der PTV und ihren Kunden sind gemäß den §§ 35 und 36 des Entwurfes anstatt (hoheitlicher) Gebühren Entgelte (Preise), die in den Geschäftsbedingungen zu regeln sind, zu entrichten. Gemäß § 36 Abs. 1 des Entwurfes sind die Entgelte für die Leistungen der PTV unter Bedachtnahme auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und ihre Ertragslage zu gestalten. Es wird begrüßt, daß in den Erläuterungen festgehalten wird, daß nicht nur der öffentliche Auftrag sondern auch soziale Aspekte bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen sind.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Zif. 7, Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl.Nr. 170/1970, geändert wird (Fernmeldegebührenordnung), sind u.a. Landwirte, die Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit aus sonstigen öffentlichen Mitteln sind, über Antrag von der Entrichtung der Gebühren nach den §§ 9 Abs. 1, 44 Zif. 1 und Zif. 3 leg. cit zu befreien. Den Erläuterungen zu § 41 des Entwurfes (Seite 16) ist zu entnehmen, daß hinsichtlich der Befreiungstatbestände von Gebühren keine Änderung eintreten wird. Es wird vorgeschlagen, diese Feststellung in den Gesetzestext aufzunehmen, damit auch nach der neuen Entgeltsregelung die bisherige Befreiung für Landwirte mit geringem Einkommen gemäß § 47 Abs. 1 Zif. 7 Fernmeldegebührenordnung aufrecht bleiben kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rinner